

## Vorlage

Vorlage Nr.: 22/006/2018

Federführung: Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum: 15.08.2018
Verfasser: Werner Vornhagen	AZ: 2/22/Vh/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	13.09.2018	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	09.10.2018	Vorberatung
Rat	17.10.2018	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

### Betriebsergebnis 2017 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"

#### Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o. a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihrer Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamt- erlöse	Kostenüber- deckung Kostenunter- deckung	Kosten- deckungs- grad v.H.
<b>Straßenreinigung</b>				
a) Reinigungsklasse 1	108.940,97 €	117.891,26 €	8.950,29 €	108,22
b) Reinigungsklasse 3	18.357,02 €	19.543,18 €	1.186,17 €	106,46

Die festgestellten Überschüsse in den Reinigungsklassen 1 und 3 sind im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre auszugleichen.

**Beschlussempfehlung:**

Bei der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ ist der jeweilige Überschuss in den Reinigungsklassen 1 und 3 in den Jahren 2019, 2020 und 2021 auszugleichen.

Gerdesmeyer